



Gemeinde Heinfels
9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326, Fax. DW -8
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300
Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am Tag der Kundmachung

Zahl: 131-9-0040/2016.1601

Betreff: Verständigung für mündliche Verhandlungen

Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels ist.
- (2) Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Heinfels folgende Adresse festgelegt, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können:
Postadresse: Gemeinde Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels
Telefaxnummer: +43 (0)4842 6326-8
E-Mail-Adresse: gemeinde@heinfels.at
- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (4) Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr

Dienstag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.heinfels.at> erfolgen.

§ 4

a. Für elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	Art	Endung
Dokumente	PDF	*.pdf
	MS Word	*.doc, *.docx
	MS Excel	*.xls, *.xlsx
	MS Power Point	*.ppt, *.pptx
Grafik	GIF	*.gif
	JPEG	*.jpg, *.jpeg
Komprimierung	ZIP, RAR	*.zip, *.rar

b. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- Einschließlich der Anhänge die Größe von 5 Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- Ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 10.02.2016

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:


(Ing. Georg Hofmann MBA)